

## Jahresbeiträge/Beitragsordnung

(gem. § 6 der Vereinssatzung)

- (1) Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen.
- (2) Ehrenmitglieder und ideelle Mitglieder nach § 4 (3) und (4) der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Geldbeiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft sowie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Höhe des jährlichen Geldbeitrages für Vereinsmitglieder bemisst sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsart	Euro
Großunternehmen nach § 267 HGB	1500,-
Mittlere Unternehmen nach § 267 HGB	1000,-
Kleinunternehmen nach § 267 HGB und private Forschungsinstitute	500,-
Verbände, Vereine, Kammern, Innungen, gemeinnützige GmbH's, Stiftungen	400,-
Natürliche Personen	90,-
Studierende <small>Der Student_innenstatus ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen.</small>	20,-

- (5) Diese Beitragsordnung bleibt bis zu ihrer Änderung in Kraft und gilt ab dem 01.01.2012.